

Räum- und Streupflicht bei Schnee-, Reif- und Eisglätte in den Wintermonaten

Wir dürfen die Grundstückseigentümer wieder auf Ihre Verpflichtung hinweisen, die Gehwege (auch an unbebauten Grundstücken innerorts) in den Wintermonaten von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand oder Splitt) zu bestreuen. Dies gilt an Werktagen ab 7 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr bis jeweils 20 Uhr. **Ein zwischen Ihrem Grundstück und dem Gehweg befindlicher Grünstreifen, Graben oder ähnliches entbindet Sie nicht von der Räum- und Streupflicht des Gehweges.**



Ebenso bitten wir die Anlieger von **Bushaltestellen, Ampelübergängen und ähnl.** um Kontrolle, ob Bordsteinkanten und Fuß-Tastleisten von Schnee bedeckt oder vereist sind und diese ggf. zu räumen und zu streuen. Der gemeindliche Bauhof kann bei starken Schneefällen dahingehend unterstützen.

Für genauere Ausführungen verweisen wir auf die **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**. Diese kann auf unserer Homepage www.frensdorf.de unter *Rathaus & Bürgerservice > Satzungen & Verordnungen* online eingesehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schnell oder Herrn Spielberger im Rathaus Frensdorf, Tel. 09502/9449-25 oder -38.

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Untergreuth II“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg

Die Gemeinde Frensdorf hat mit Beschluss vom 11.10.2022 den Bebauungsplan „Untergreuth II“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Hinweis: Im Wege der Berichtigung wurde der Flächennutzungsplan angepasst. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Untergreuth II“ mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Untergreuth II“ wurde nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Durchführung der Umweltprüfung (nach § 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Frensdorf, Kaulberg 1, 96158 Frensdorf, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Frensdorf, den 25.11.2022

Jakobus Kötzner

Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (Lkrs. Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat in ihrer Sitzung am 06.09.2022 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Nach erfolgter Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird die Haushaltssatzung gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO im Amtsblatt des Landkreises Bamberg amtlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes im Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden dient nur der Information. Die Haushaltssatzung und der Haushaltssatzung samt den weiteren Anlagen liegen ab sofort eine Woche lang öffentlich im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden, Hauptstraße 11, Zi.-Nr. EG 1, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltssatzung sowie die weiteren Anlagen zur Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit von der Gemeinde Pommersfelden zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Jahr 2022 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit **566.720,00 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **589.8000 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Pommersfelden, den 02.11.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
gez. Gerd Dallner, Verbandsvorsitzender